

28X - HAFTUNGSERWEITERUNG AUF SCHÄDEN DURCH STROMVERSORGUNGSANLAGEN

Abweichend von Art. 2 Pkt. 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (ADVB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen, soweit diese auf nachweisbare Störungen in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgungsanlage zurückzuführen sind.

Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.